



Satzung der Kreisjägersvereinigung Reutlingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kreisjägersvereinigung Reutlingen e.V. im Landesjagdverband Baden-Württemberg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechtes sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes. Weiter hat der Verein die Waidgerechtigkeit und die waidmännische Haltung zu fördern und zu überwachen.
2. Der Erreichung dieser Ziele dient insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) die Vertretung der jagdlichen Belange in Staat und Gesellschaft,
 - b) die Mitarbeit bei allen öffentlichen Aufgaben, die die Ziele des Vereins zum Gegenstand haben,
 - c) die Information der Öffentlichkeit über jagdliche Angelegenheiten,
 - d) die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens, des jagdlichen Schießwesens, der jagdwissenschaftlichen Forschung und des jagdlichen Schrifttums,
 - e) die Unterrichtung der Mitglieder über jagdliche, jagdrechtliche und ökologische Fragen,
 - f) die Durchführung von Lehr- und Hageschauen,
 - g) Zusammenarbeit oder Zusammenschluss mit anderen Jägersvereinigungen und Zusammenarbeit mit anderen Natur- und Umweltschutzorganen im Sinne der Vereinsziele.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie Beschäftigung mit parteipolitischen oder religiösen Fragen.

4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für satzungsmäßige Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Hauptversammlung
- d) die Hegeringe

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
 - b) mindestens einem Stellvertreter (stellv. Kreisjägermeister)
 - c) einem Schriftführer
 - d) einem Schatzmeister
 - e) einem Pressereferenten
 - f) einem Vertreter der Obmänner
 - g) einem Vertreter der Hegeringleiter
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeder Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder selbständig die Interessen des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und Privatpersonen, gerichtlich und außergerichtlich sowie gegenüber der Organisation der Jägerschaft in der Bundesrepublik. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben und seine Bestrebungen zu erfüllen hat. Er ist jedoch hierbei im Innenverhältnis an Vorstandsbeschlüsse sowie an Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und führt über wichtige Fragen Vorstandsbeschlüsse herbei, es sei denn, dass dies aus zeitbedingten Gründen nicht möglich erscheint.
3. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Vorgaben des Vorstandes.
Der Vorstand wird in zwei Gruppen (A. 1. Vorsitzender, ein Stellvertreter, Schatzmeister, Pressereferent // B. 2. Vorsitzender, ein Stellvertreter,

Schriftführer) von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für 4 Jahre gewählt. Unabhängig von ihrer Funktion hat jede Person im Vorstand nur eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Obmänner werden durch den Vorstand bestellt.

4. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
6. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die mindestens ein Jahr der Kreisjägervereinigung Reutlingen e.V. angehören.

§ 4a Beirat

1. Der Beirat des Vereins besteht aus dem Kreisjägermeister und seinem Stellvertreter, den Obmännern für das Schießwesen, für das jagdliche Blasen, für das Hundewesen, für das Schulungswesen und für Biotoppflege sowie den Hegeringleitern und mindestens 4 Beisitzern sowie Mitgliedern nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
2. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte sowohl den Vertreter der Obmänner als auch den Vertreter der Hegeringleiter im Vorstand.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Vereinsziele. Er soll mindestens einmal im Jahr tagen.
4. Die Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt.

§ 5 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32 ff BGB.

1. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands - ohne Hegeringleiter - und zweier Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung,
 - g) Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg,
 - h) Satzungsänderungen,

- i) Entscheidungen von Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmen nach § 7 Abs. 4 und die Entgeltige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung,
 - j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.
2. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragen.

§ 6 Wahlen und Beschlüsse

1. Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel, sofern nicht die Mitgliederversammlung für einzelne Wahlgänge offene Abstimmung beschließt. Sonstige Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
2. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Außerordentliche und kooperative Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Über die Verhandlungen und die Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem ersten Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Wer Mitglied werden will, hat dies schriftlich beim Vorstand zu beantragen und die notwendigen Angaben zu machen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht Beschwerde einzulegen. Über diese entscheidet die nächste Hauptversammlung.
4. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung zu leisten.
5. Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenkreisjägermeistern bzw. zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
7. Die Entscheidung über kooperative Aufnahmen steht dem Vorstand zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung, die mit einer Kündigungsfrist von einem Monat nur auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und spätestens am 30. November schriftlich beim Vorstand eingegangen sein muss.
 - c) Durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen dessen Satzung verstoßen hat,
 - c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen.
3. Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss mit. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Über das Ausschlussverfahren ist ein Protokoll zu führen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet die nächste Hauptversammlung. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitglieds. Die Verpflichtung zur Zahlung des

Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

4. Die jeweils gültige Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Vereinsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
3. Bei unvorhergesehenen Ausgaben, zu deren Deckung die notwendigen Mittel fehlen, kann eine außerordentliche Hauptversammlung auch während des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag erhöhen.
4. Der Jahresbeitrag soll binnen einem Monat nach Festsetzung, bei neuen Mitgliedern nach Aufnahme, geleistet werden.
5. Beitragsermäßigungen für Mitglieder können durch den Vorstand beschlossen werden.
6. Mitglieder, deren Beitrag zum Landesjagdverband von einem anderen Kreisverein entrichtet wird, haben einen geminderten Beitrag zu zahlen.
7. Der Vorstand setzt die Höhe der Beiträge der kooperativen Mitglieder fest.
8. Beiträge sind Bringschulden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 10 Hegeringe

In der KJV werden Hegeringe gebildet. Die gewählten Hegeringleiter sind Mitglieder des Beirats. Für die Hegeringe gilt das in der Anlage aufgeführte Hegeringstatut. Das Hegeringstatut hat Satzungscharakter.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung. Einzuberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen 3/4 der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
2. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 3 Monaten

eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Bundesorganisation des Deutschen Roten Kreuzes oder auf Beschluss der Hauptversammlung, der der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine Einrichtung oder einen Verein oder Verband, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen, die die Voraussetzung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen und die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.